

II- 1713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 904 J

1976 -12- 17

Anfrage

der Abgeordneten KERN, Dr. LEIBENFROST
 und Genossen
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Verbilligungsaktion für Futterweizen; Erlaß
 vom 12.11.1976

Mit Erlaß vom 12.11.1976 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Abgabe von verbilligtem Futterweizen bis zu einer Höchstgrenze von 500 kg für Bergbauern, deren Betrieb im Berghöfe-Kataster eingetragen ist, verfügt. So sehr eine solche Aktion im Interesse der Bergbauern zu begrüßen wäre, ist festzustellen, daß es sich bei dieser Aktion auf Grund der vom Landwirtschaftsminister festgelegten Bedingungen um einen unrealistischen Versuch mit völlig untauglichen Mitteln handelt.

Nach dem Erlaß des Landwirtschaftsministers soll die Verbilligung für Futterweizen 50 Schillinge je 100 kg betragen. Die Aktion ist offensichtlich auf optische Effekte orientiert ohne den Bergbauern tatsächliche Hilfe zu bringen. Dies deshalb, weil der Zuschuß des Landwirtschaftsministeriums von 25 Schilling je 100 kg nur dann geleistet werden würde, wenn auch die Getreideaufkäufer (Landesproduktenhandel und landwirtschaftliche Genossenschaften) einen gleich hohen Beitrag als Zuschuß aufbringen.

Eine solche Regelung entbehrt jeder sachbezogenen Realität, weil beim Aufkauf des Getreides zum Zweck der Weiterver-

äußerung die Bundesregierung lediglich einen Rohaufschlag von 6,70 Schilling je 100 kg nach den Preisregelungsvorschriften zuläßt und aus dieser bescheidenen Spanne alle damit verbundenen Betriebsregien wie Lagerkosten, Löhne, öffentliche Abgaben, Transportkosten, Reinigung, Investitionen, Zinsen für Fremdkapital etc. zu tragen sind. Mit einer solchen Regelung will der Landwirtschaftsminister die Flüssigmachung des staatlichen Zuschusses von einem ca. viermal so hohen Zuschuß als der gesetzlich festgelegten Handelsspanne für Futterweizen abhängig machen. Eine derartige Belastung der betriebswirtschaftlichen Substanz (z.B. bei einem Absatz von 100 t Futterweizen Zuschußleistung 25.000 S) würde die Wirtschaftskraft der Betriebe völlig übersteigen, sie in eine ernste Situation bringen, Arbeitsplätze gefährden, sowie betriebs- und finanzwirtschaftlich nicht verantwortbar sein.

Der Erlaß des Landwirtschaftsministers der ohne jede vorherige Kontaktnahme mit der Landwirtschaft und den betroffenen Wirtschaftskreisen kundgemacht wurde, ist unrealistisch und bewirkt eine Irreführung der Öffentlichkeit.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

- 1.) In welcher Höhe hat das Landwirtschaftsministerium Ressortmittel für diese Aktion im Budget 1976 und 1977 bereitgestellt?
- 2.) Ist der Landwirtschaftsminister bereit, die unter Punkt 1) genannten Mittel für eine Verbilligung von Futterweizen einzusetzen, auch dann, wenn die geforderten unrealistischen Bedingungen im Erlaß vom 12.11.1976 nicht erfüllbar sind?

- 3.) Wie hoch ist der gesetzlich geregelte Rohaufschlag für 100 kg Futterweizen für die Getreideaufkäufer zur Deckung der Betriebsregien?
- 4.) Aus welchen Gründen wird vom Landwirtschaftsminister ein staatlicher Zuschuß für Futterweizen vom Substanzeingriff in ordnungsgemäß kalkulierende Betriebe abhängig gemacht?
- 5.) Welche Gesamtmenge an Futterweizen soll nach der Zielsetzung des Landwirtschaftsministeriums verbilligt für die Bergbauern zur Verfügung gestellt werden und welcher Gesamtzuschuß resultiert daraus für die Getreideaufkäufer unter Berücksichtigung der im Erlass vom 12.11.1976 gestellten Bedingungen?
- 6.) Ist der Landwirtschaftsminister bereit, den unrealistischen und daher wirkungslos bleibenden Erlass vom 12.11.1976 zurückzunehmen?
Wenn ja, ist der Minister bereit mit den betroffenen Interessensvertretungen über eine Neuregelung zu verhandeln?
Wenn nein, ist der Landwirtschaftsminister bereit, die Verbilligung von Futterweizen für Bergbauern mit mindestens 25 S per 100 kg (vorgesehener Bundeszuschuß) ab sofort durchzuführen?
- 7.) Wird der Landwirtschaftsminister mangels einer zu erwartenden praktischen Wirkung des Erlasses vom 12.11.1976 den in Aussicht genommenen Bundeszuschuß je 100 kg Futterweizen erhöhen?
Wenn ja, in welchem Ausmaß?
Wenn nein, welche Gründe werden für eine ablehnende Haltung angeführt?